

Willkommen zur Infoveranstaltung

Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Mittwoch, 27. Mai 2026, 19 Uhr
Gemeindehaussaal, Thalwil

Privater Gestaltungsplan Traumgarten

Franziska Zibell, Gemeinderätin /
Bereichsverantwortliche Hochbau und Entwicklung

Worüber stimmen wir ab?

Der private Gestaltungsplan Traumgarten besteht aus:

- ▶ den Gestaltungsplanvorschriften
- ▶ dem Situationsplan, Massstab 1:500

Diese Unterlagen sind rechtlich verbindlich und werden mit der Abstimmung festgesetzt.

- Weitere Unterlagen, wie der Planungsbericht nach Art. 47 RPV mit Nutzungskonzept und Lärmnachweis, haben erläuternden Charakter.
- Die öffentliche Auflage fand statt vom 30. Mai bis 29. Juli 2025.

Der Traumgarten in Thalwil



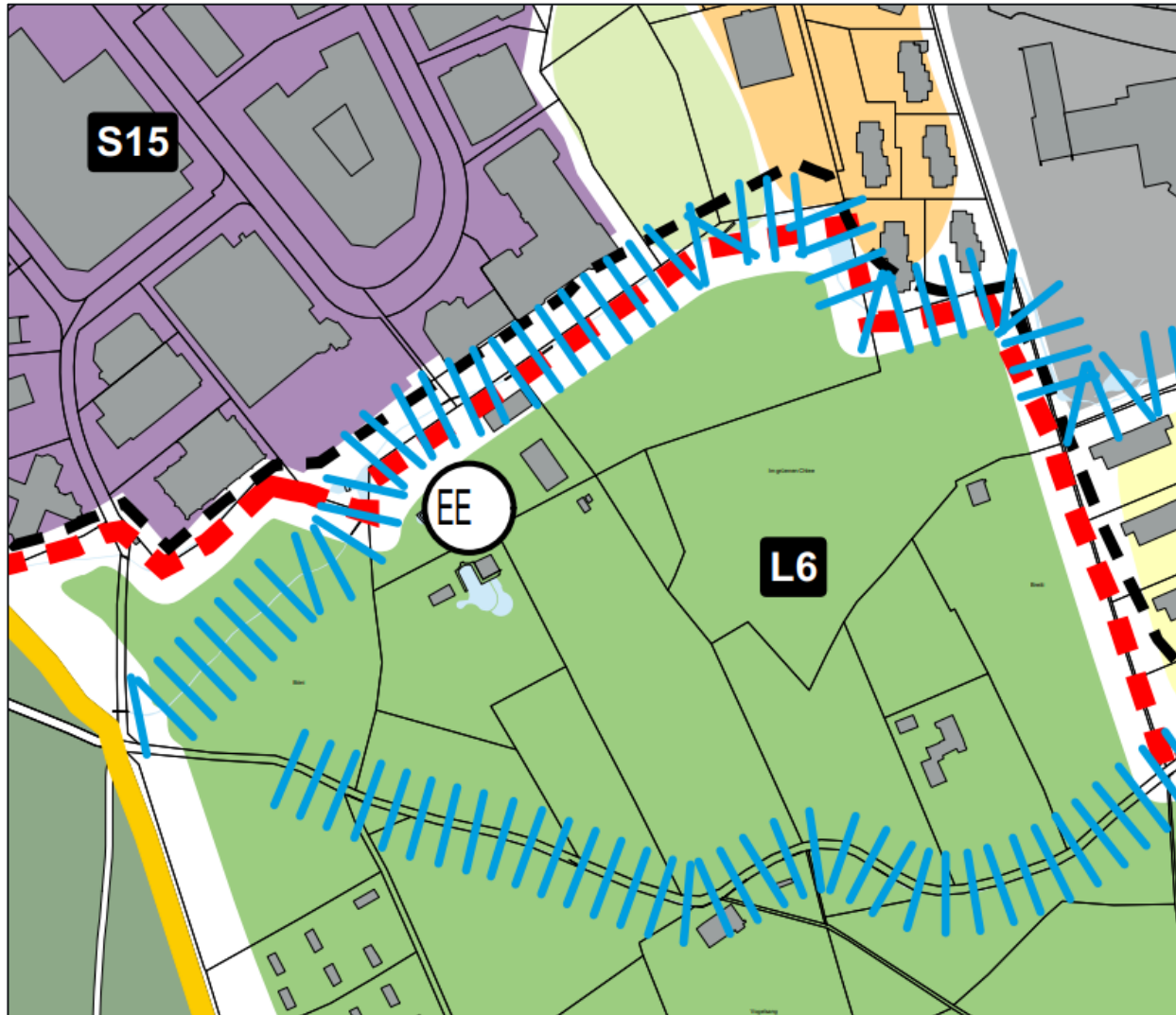
- ▶ Private Parkanlage
- ▶ Verschiedene Themengärten
- ▶ Für die Bevölkerung tagsüber als frei zugänglicher Erholungsraum offen
- ▶ Kann als Veranstaltungsort privat gemietet werden



Warum braucht es den privaten Gestaltungsplan?

- ▶ Die Nutzungen sowie auch die damit einhergehende bauliche Ausstattung haben sich im Laufe der Jahre intensiviert.
- ▶ Diese konnten durch die gegebene Nutzungszone bau- und planungsrechtlich nicht mehr abgedeckt werden.
- ▶ Deshalb wurde das Areal des Traumgartens im Rahmen der BZO-Teilrevision Böni-Vogelsang-Mettli im Jahr 2024 mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

Areal des Gestaltungsplans



- ▶ Traumgarten im Gebiet Böni-Vogelsang-Mettli
- ▶ L6: Erholungsgebiet -> Die Erholungsnutzung ist zentral
- ▶ EE: Standort der Gärtnerei «Event und Erholung»



Zweck und Ziele des privaten Gestaltungsplans Traumgarten

- ▶ Planungs- und baurechtliche Voraussetzungen für den dauerhaften Betrieb der Parkanlage schaffen.
- ▶ Erhalt der vielfältigen Garten- und Parklandschaft.
- ▶ Die besonders gute gestalterische Einordnung der bestehenden und künftigen Bauten.
- ▶ Sicherung des wertvollen Baum- und Pflanzenbestands.



Zweck und Ziele des privaten Gestaltungsplans Traumgarten

- ▶ Zudem werden klare Regeln zur Nutzung des Areals festgelegt:
 - Öffentliche Zugänglichkeit
 - Betrieb von Veranstaltungen
 - Schutz der Nachbarschaft vor Lärm
 - Erschliessung und Parkierung



Zweck und Ziele des privaten Gestaltungsplans Traumgarten

- ▶ Festgelegte Baubereiche regeln, wo Gebäude und Anlagen zulässig sind sowie das maximale Bauvolumen.
- ▶ Untergeschosse sind nicht erlaubt, um den Boden und Baumbestand zu schützen.
- ▶ Gliederung in einen Bereich mit Schwerpunkt Veranstaltungen und in einen Bereich mit Schwerpunkt Erholung.

Betriebszeiten für Anlässe



- ▶ Betriebszeiten: 7.00 bis 2.00 Uhr
- ▶ 22.00 bis 24.00 Uhr:
Zur Minimierung der Lärmbelastung
Aufenthalt nur noch im Bereich Z
(Lärmschutzwände)
- ▶ 24.00 bis 2.00 Uhr:
Aufenthalt nur noch in Gebäuden
mit geschlossenen Fenstern
- ▶ Musiklautstärke Aussenbereich:
ab 20 Uhr auf Hintergrundmusik,
ab 22 Uhr Aussenlautsprecher
abgeschaltet

Der private Gestaltungsplan Traumgarten

- ▶ Der Gestaltungsplan schafft Planungs- und Rechtssicherheit für Grundeigentümer und Öffentlichkeit.
- ▶ Die verschiedenen Dokumente im Gestaltungsplan sind stufengerecht aufeinander abgestimmt.
- ▶ Die planungsrechtlichen und ortsbaulichen Ziele der Gemeinde werden zweckmässig umgesetzt.

Antrag



**Der Gemeinderat und die Hochbaukommission
beantragen den Stimmberechtigten, den privaten
Gestaltungsplan Traumgarten festzusetzen.**

Fragen und Diskussion





Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Franziska Zibell, Gemeinderätin /

Bereichsverantwortliche Hochbau und Entwicklung

Inhalt



1. Einführung ins Thema – worüber stimmen wir ab?
2. Prozess und Verfahren der BZO-Revision
3. Hauptthemen der Revisionsvorlage
4. Ausblick
5. Fragen und Diskussion

Worüber stimmen wir ab?

Inhalte der Abstimmungsvorlage:

- ▶ Gesamtrevidierte Bau- und Nutzungsvorschriften (BZO)
- ▶ Teilrevision Zonenplan, Massstab 1:5'000
- ▶ Neuerlass Ergänzungsplan Zentrum, Massstab 1:2'000
- ▶ Teilrevision Kernzonenplan Oberdorf-Platte-Isisbühl, Massstab 1:2'500

Diese Unterlagen werden der Stimmbevölkerung zur Festsetzung beantragt ➡ **Im Beleuchtenden Bericht enthalten**

Inhalt des Beleuchtenden Berichts

Bau- und Zonenordnung

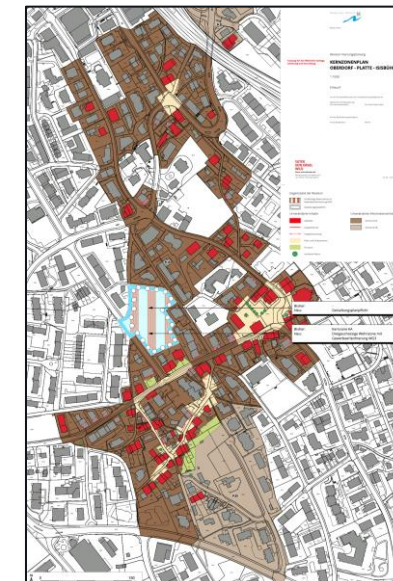
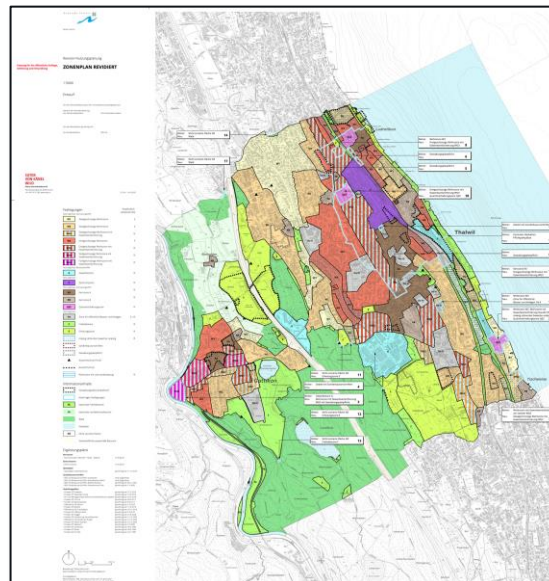
Die Gemeinde Thalwil erlässt, gestützt auf § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 und unter Vorbehalt vorgehenden eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung.

1 Zonenordnung

Art. 1 Zonen

¹ Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

Zone	Abkürzung	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES)
Zweigeschossige Wohnzone	W2a	II
Zweigeschossige Wohnzone	W2b	II
Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung	WG2	III
Dreigeschossige Wohnzone	W3	II
Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung	WG3	III



- ▶ Bau- und Nutzungsvorschriften (Totalrevision)
- ▶ Zonenplanänderungen (Teilrevision Zonenplan, 1 : 5'000*)
- ▶ Ergänzungsplan Zentrum (Neuerlass, 1 : 2'000)
- ▶ Anpassung Kernzonenplan (Teilrevision Kernzonenplan, 1 : 2'500*)

* Beilagepläne im Beleuchtenden Bericht nicht massstabsgetreu!

Ergänzende Dokumente in der Aktenauflage

Revision Nutzungsplanung

ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV



Revision Nutzungsplanung

BERICHT ZUR MITWIRKUNG, ANHÖRUNG UND VORPRÜ- FUNG

Von der Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung zur Kenntnis genom-
men am

Namens der Stimmbevölkerung

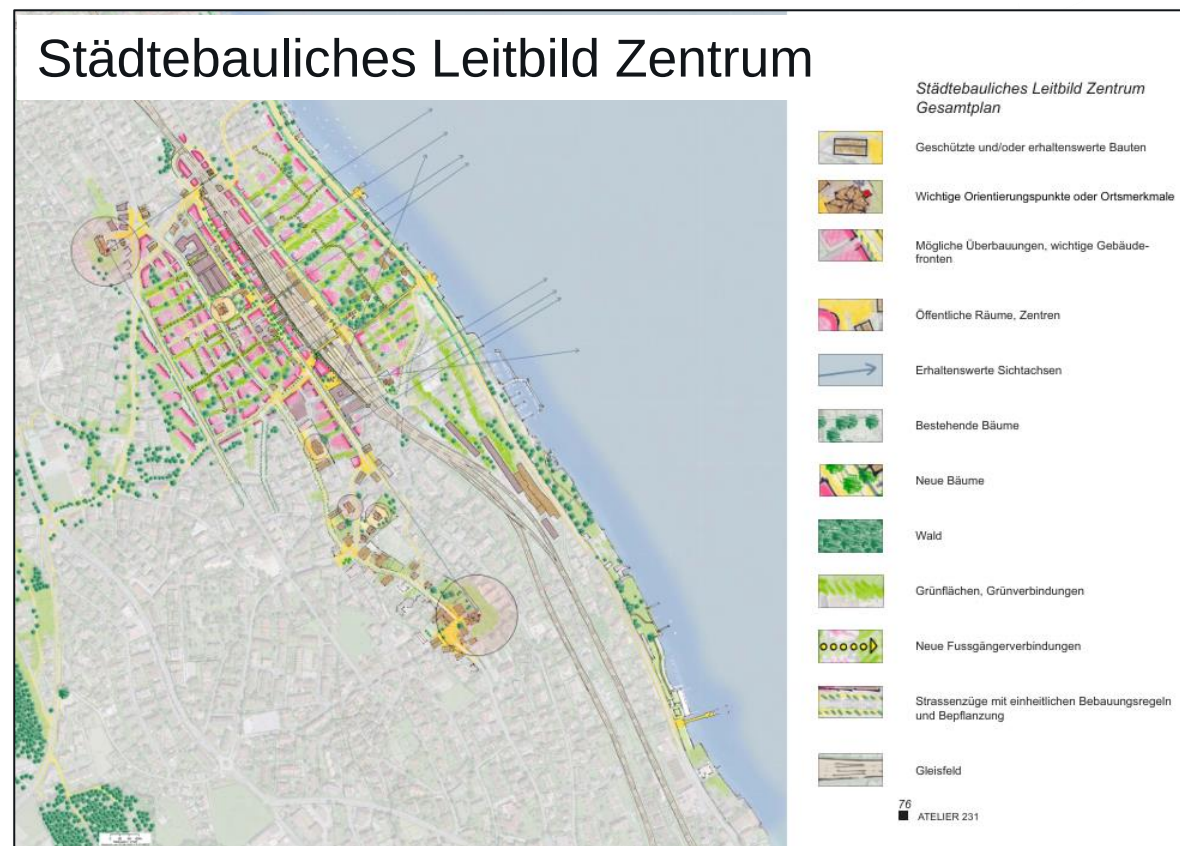
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gültige Fassung	Beantragte neue Fassung
2 BAUZONEN 2.4 Kernzonen Art. 11 Kernzonenpläne In den Kernzonenplänen sind ergänzend zum Zonenplan wichtige Elemente bezeichnet, die den Charakter des Orts- und Strassenbildes in besonderem Masse mitbestimmen: • Gebäude • Fassadenflucht • Hauptfirststrichung • Platz- und Strassenraum • Freiraum • markanter Baum Art. 12 Um- und Ersatzbauten für speziell bezeichnete Gebäude ¹ Die im Kernzonenplan rot bezeichneten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und der Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden. ² Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Fassadenfluchten sind bei Neubauten zu übernehmen. ³ Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Hauptfirststrichungen sind beizubehalten.	2 ZONENVORSCHRIFTEN 2.1 Kernzonen Art. 5 Kernzonenpläne In den Kernzonenplänen sind ergänzend zum Zonenplan wichtige Elemente bezeichnet, die den Charakter des Orts- und Strassenbildes in besonderem Masse mitbestimmen: • Gebäude • Fassadenflucht • Hauptfirststrichung • Platz- und Strassenraum • Freiraum • markanter Baum Art. 6 Um- und Ersatzbauten für speziell bezeichnete Gebäude ¹ Die im Kernzonenplan rot bezeichneten Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils und der Erscheinung umgebaut oder ersetzt werden. ² Um den Fortbestand der Gebäude zu erleichtern, können untergeordnete Erweiterungen wie Anbauten, Balkone etc. zugelassen werden, wenn sie sich besonders gut einfügen. ³ Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Fassadenfluchten sind bei Neubauten zu übernehmen. ⁴ Die in den Kernzonenplänen bezeichneten Hauptfirststrichungen sind beizubehalten.

➡ Über diese wird mit Abstimmung gesamthaft mitentschieden.

Ergänzende Dokumente in der Aktenauflage



➡ Wichtige konzeptionelle Grundlagen



Warum die Revision?

- ▶ **Neue Anforderungen an das Bauen:**
«Bauen auf der grünen Wiese» vs. «Siedlungsentwicklung nach innen»
- ▶ **Änderungen gesetzlicher Vorgaben:**
Insb. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) –
Klimaangepasste Siedlungsentwicklung
- ▶ **Preisgünstiger Wohnraum Art. 18a in Gemeindeordnung:**
Verpflichtung, Anteil preisgünstiger und gemeinnütziger Wohn- und Gewerberäume zu erhöhen

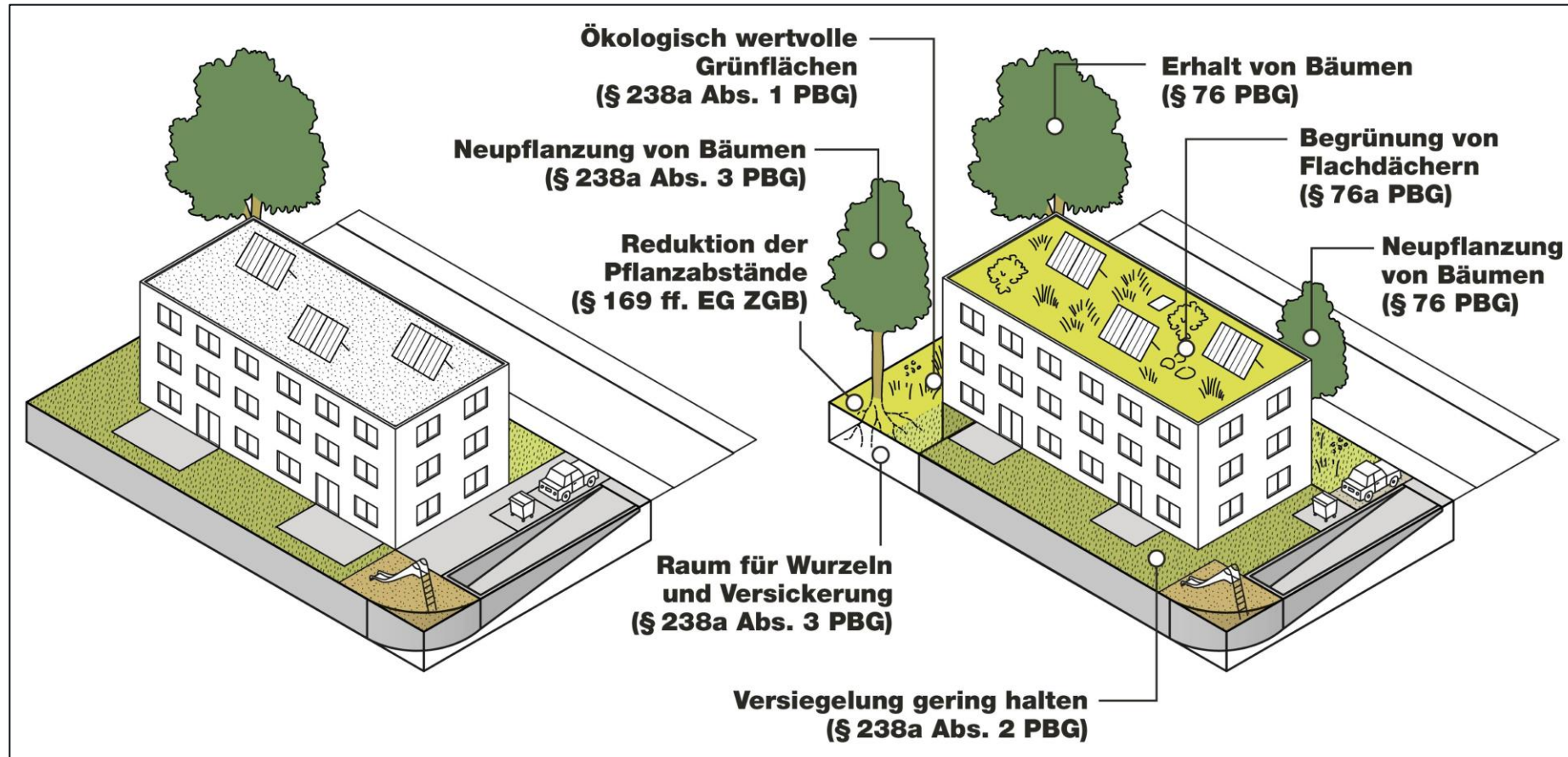
Neue Anforderungen - «Innenentwicklung»



Vom «Bauen auf der grünen Wiese» zur «Innenentwicklung»

➡ benötigt andere Regelungen

Übergeordnete Gesetzesvorgaben (PBG)



Klimaangepasste Siedlungsentwicklung Art. 238a PBG et al. (seit 01.12.2024)

→ Umsetzung Vorgaben zu Umgebung, Vorgärten und Dachbegrünung

Preisgünstiger Wohnraum Art. 18a GO



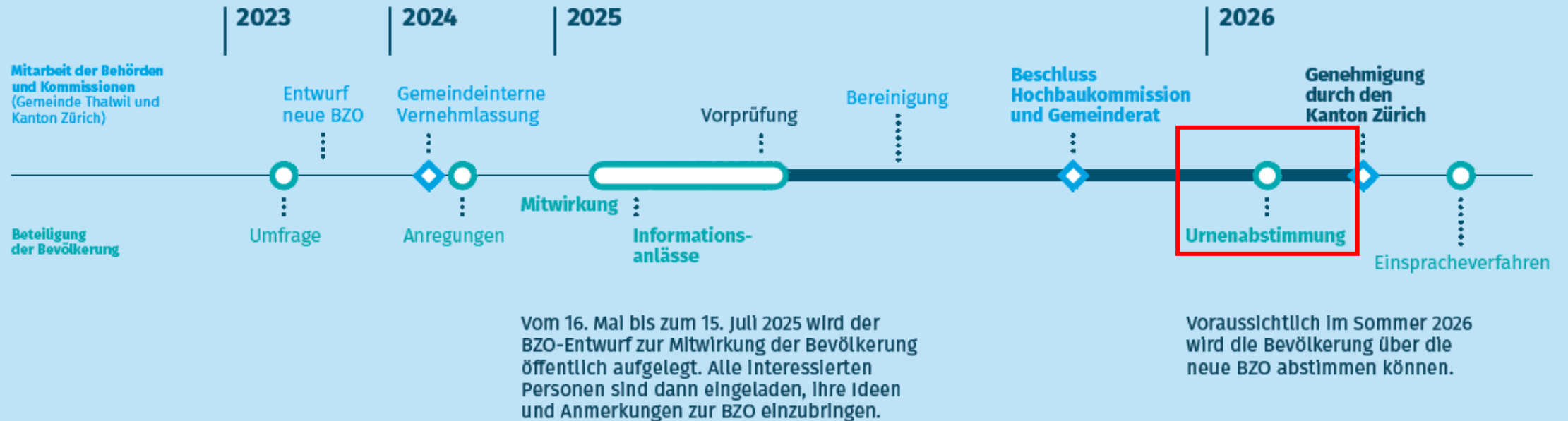
Preisgünstiger Wohnraum (Art. 18a GO)

➡ Umsetzungsmöglichkeiten in BZO prüfen und aufnehmen

Prozess und Verfahren



Die Schritte der BZO-Revision



- ▶ Prozessgestaltung (Pflichtenheft)
- ▶ Erarbeitung Grundlagen → Fokusthemen / Hauptthemen
- ▶ Erarbeitung Entwurf (Mitwirkung und Partizipation)

Prozessgestaltung: Vorgaben und Pflichtenheft

Gesamtrevision
Bau- und Zonenordnung (BZO)

Gemeinde Thalwil 

Wie hast du's mit Thalwil?

 **Deine Meinung ist uns wichtig.**
Vorbereitend zur Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) möchte die Gemeinde Thalwil gerne wissen: Wie zufrieden sind die Thalwilerinnen und Thalwiler mit der heutigen Situation im Ort? Welche Entwicklung wünschen sie sich für die Zukunft? Alle sind herzlich eingeladen, an der Online-Umfrage teilzunehmen. Zeitaufwand: ca. 10 Minuten. Eine Registrierung ist nicht nötig.

Bevölkerungsumfrage

E5 Bevölkerungsentwicklung
Thalwil denkt voraus und reagiert bedarfsgerecht auf die zukünftigen Herausforderungen.

Thalwil will den Bevölkerungsstand mit einer ausgewogenen gesellschaftlichen Durchmischung halten und ein allfälliges Wachstum lenken. Thalwil ist sich der demografischen Entwicklung bewusst und schafft die planerischen Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Angebot unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte. Mit einer aktiven Bodenpolitik erweitert die Gemeinde ihren Handlungsspielraum zur Lenkung der Entwicklung.

Legislaturziel:
Hochbauten (im Sinne von verdichtetem Bauen) werden mit Rücksicht auf die lokale Identität und abgestimmt auf die Klimaentwicklung gesetzt.

Handlungsanweisung:

- Das Potenzial der aktuellen BZO* ermöglicht weiterhin das moderate Wachstum der vergangenen Jahre. Die neue BZO soll die Aktivierung dieses Potenzials mit Rücksicht auf lokale Identitäten und Ortsbauliche Qualitäten ermöglichen.
- In den EFH-Quartieren (W1 / W2) besteht die Chance einer effizienteren Bodennutzung (erhöhte Belegung, Ausbau Einliegerwohnungen ...), wertvolle Freiräume sind beizubehalten bzw. zu entwickeln; beispielsweise mittels Vorgaben für die Umgebungsgestaltung (vgl. E1 / E6). Aufgrund der Hanglage ist die sorgfältige Platzierung von Neubauten im Terrain sicherzustellen (Abgrabungsvorschriften / Vorschriften zur Geländemodellierung sind zu überprüfen (Artikel 27)).
- Urbane Dichte an geeigneten (zentralen) Lagen mittels Gestaltungsplan und qualitätssichernden Verfahren ermöglichen und fördern.

*Gemäss Studie „Innenentwicklungspotenziale – digitales Modell“ vom 27.4.2023 beinhaltet die aktuelle BZO eine theoretische Geschossflächenreserve in den Wohn- bzw. Mischzonen von 350'000 m². Bei einem Flächenverbrauch pro Einwohner:in von 60 – 75 m² (35 – 46 m² HNF) besteht eine theoretische Kapazität von 5'000 – 6'000 Einwohner:innen. Um ein Bevölkerungswachstum der letzten Jahre (2020 – 2022) zu ermöglichen, müssten im Planungshorizont (bis ca. 2040) für 1'800 Personen, also etwa 35 % des Gesamtpotenzials aktiviert bzw. realisiert werden können.

Thalwil – Bevölkerung
Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Gemeinde-Bevölkerungsentwicklung



Seit 2000 ist die Bev. in Thalwil pro Jahr durchschnittlich um **115** Personen gewachsen. Der Planungshorizont BZO ist ca. 15 Jahre. Bei anhaltenden Wachstum müsste die neue BZO mind. eine realisierbare Kapazität von 1'800 Personen bereitstellen.

Handlungsanweisung
Gemeinderat und
Hochbaukommission

Gemeinde Thalwil 

Kommunaler Richtplan Thalwil 2015
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 30.10.2014 und 10.01.2015
Von der Baukommission genehmigt am: 28.10.2015, BGV Nr.: 088/15

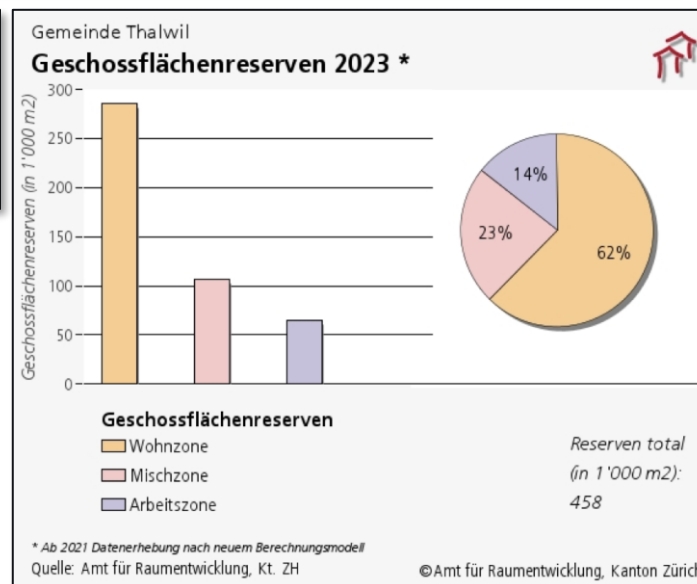
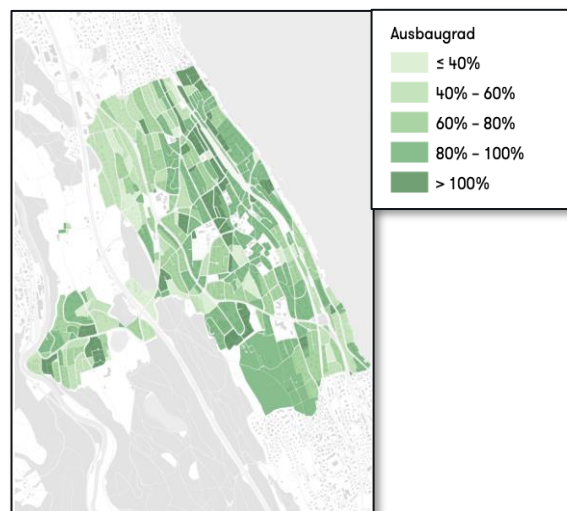
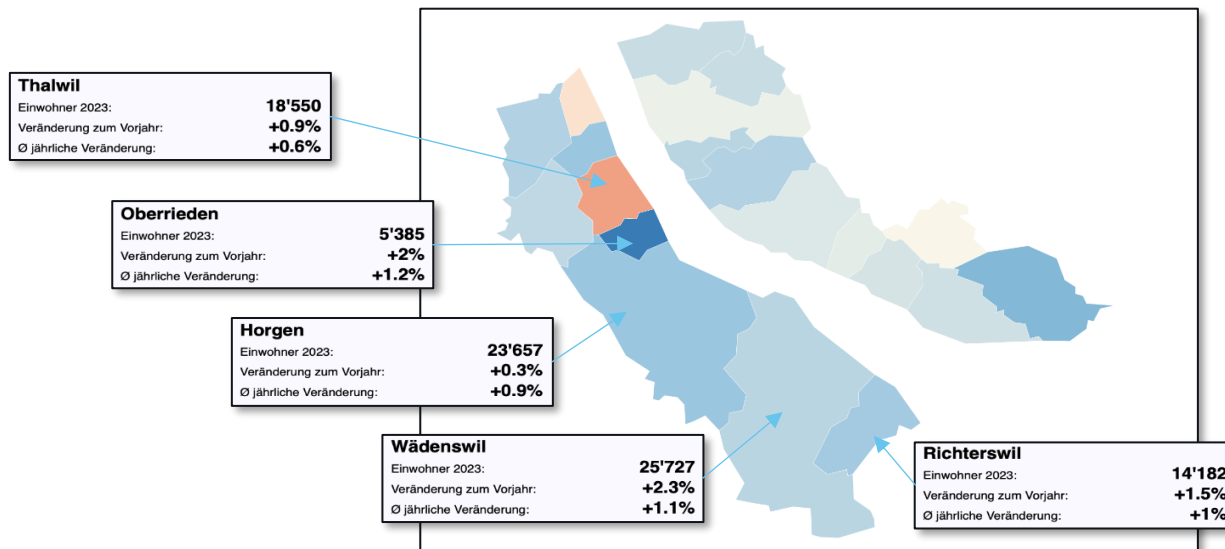
Planungs- und Baugesetz (PBG)
700.1
Kanton Zürich
Nachgeführt bis...

Regionaler Richtplan Zimmerberg
Kanton Zürich
Richtplantext
Beschluss des Regierungsrats (Festsetzung)
Stand: 12. Dezember 2023

Planungsrechtliche Vorgaben
Insb. Richtplanung

Vorgaben und Grundlagen

Wachstum Ziel < 1 % pro Jahr



Reserven in Bauzonen

- ▶ Geschossflächen
- ▶ Lage der Reserven

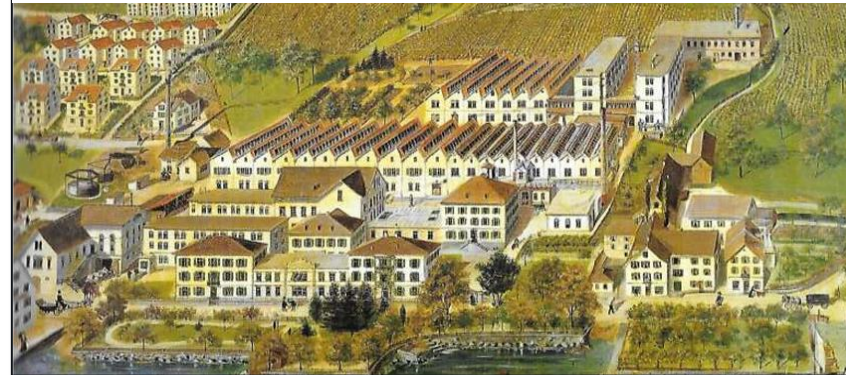
Erarbeitung Planungsgrundlagen

Entwicklungsleitbild Zentrum



Städtebauliches Leitbild Zentrum
Präsentation 16.11.2023
ENTWURF 10.11.2023
Zuzana Ondruskova, ATELIER 231
dipl. Architektin MA ZHAW
Pascal Sigrist, ATELIER 231
dipl. Architekt ETH

Ortsplanung Thalwil Historischer Rückblick



Entwicklungsperspektiven Arbeitsplatzgebiete



Entwicklungskonzept Freiraum u. Städtebau



Mitwirkung der Bevölkerung

Gemeinde Thalwil



Sommer 2023

- ▶ Onlineumfrage

Sommer 2024

- ▶ Plakate «Fokusthemen»

Sommer 2025

- ▶ Öffentliche Auflage

Hauptthemen der BZO-Revision

- ▶ Förderung Weiterbauen im Bestand
(Sonderbauvorschriften W3, WG3, WG4)
- ▶ Preisgünstigen Wohnraum fördern
- ▶ Klimaangepasste Umgebungsgestaltung
- ▶ Neue Quartiererhaltungszonen
- ▶ Vorgaben zur Weiterentwicklung des Zentrums
(u. a. Ergänzungsplan Zentrum)
- ▶ Entwicklungsgebiet Sihlbogen Gattikon



Weiterbauen im Bestand

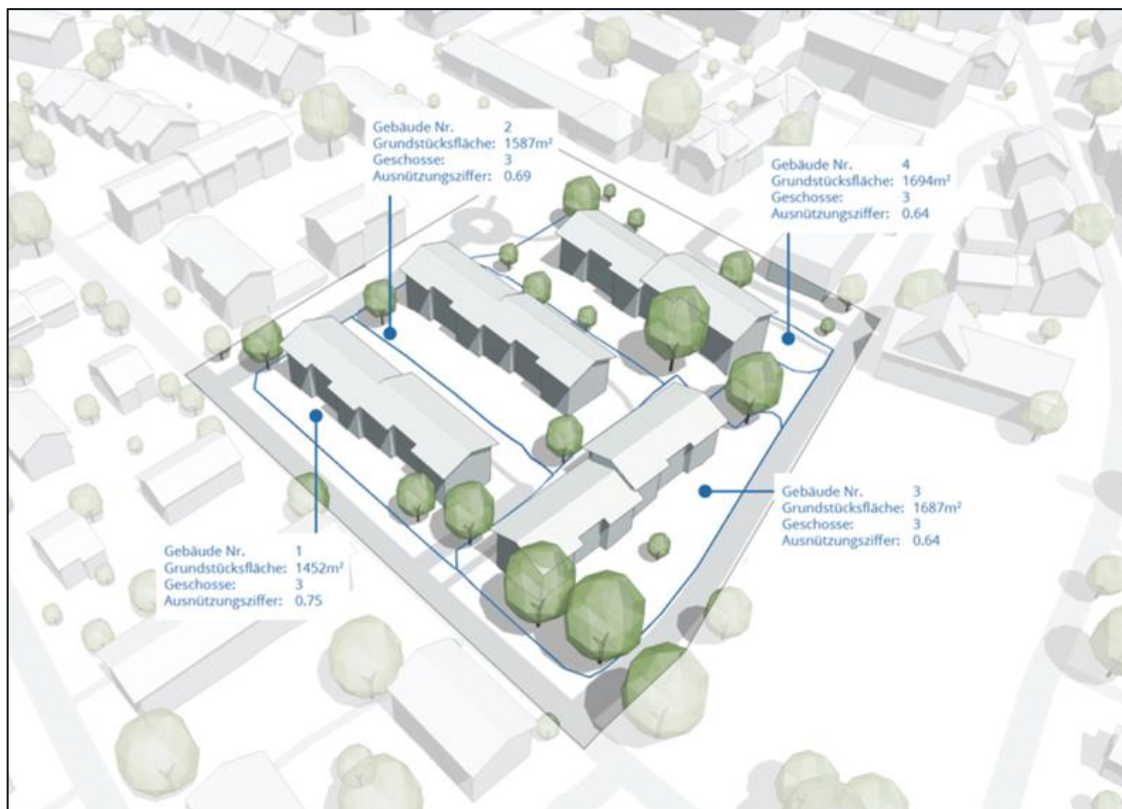


In den Wohnzonen W3, WG3 und WG4 wird das Weiterbauen im Bestand durch Sonderbauvorschriften gezielt gefördert (Artikel 42 BZO).

Erleichterungen und Anreize:

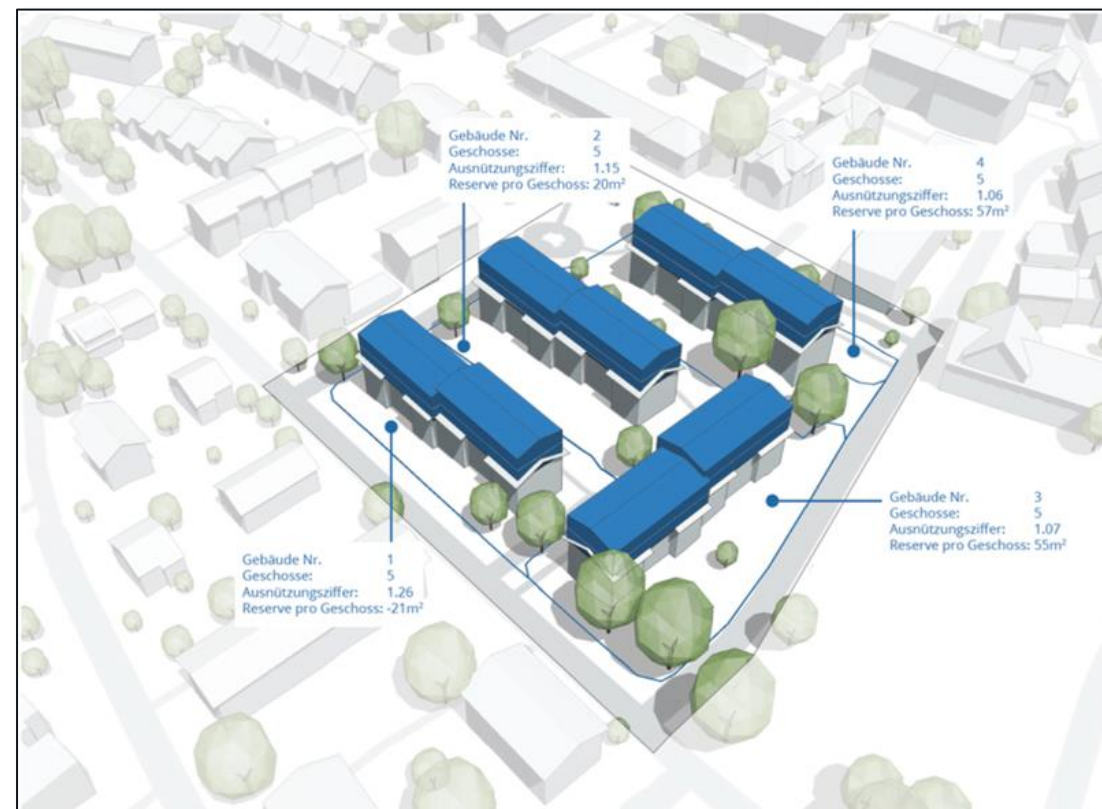
- ▶ Keine Mehrhöhen- / Mehrlängenzuschläge
- ▶ Zusätzliche Geschosse / Gebäudehöhe
- ▶ Mehrausnutzung ca. + 20 %
- ▶ Bonus für preisgünstigen Wohnraum

Förderung Erhalt Siedlungs- und Gebäudestruktur



Aktuelle BZO - W3

Ausnutzungsziffer: Gemäss BZO 60 %
Geschossigkeit: 3 VG, 1 aUG, 1 DG



Rev. BZO - Anreize / Flexibilisierung (SBV)

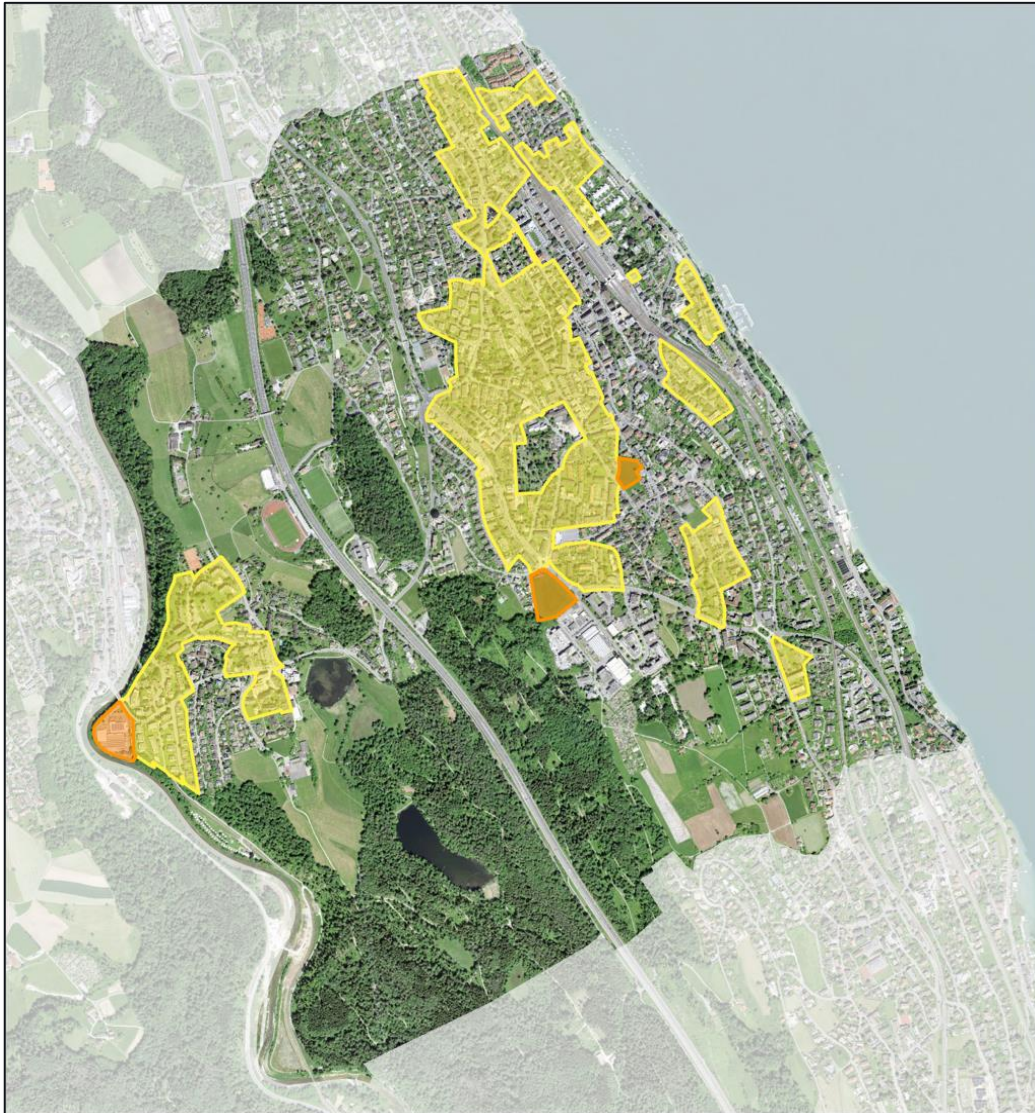
Ausnutzungsziffer: Max. 120 % (+ 20 % GF)
Geschossigkeit: Max. 5 VG

Warum Weiterbauen im Bestand?



- ▶ **Identität:** Gewohntes Umfeld und Umgebung bleibt erhalten
- ▶ **Energie & Ressourcen:** Bereits aufgewendete Energie (Graue Energie) bleibt im System, weniger Abfall / Ressourcenschonung
- ▶ **Ökologie:** Bestehende Grünräume und Baumbestand wird geschont
- ▶ **Wohnraum:** Bezahlbarer Wohnraum bleibt erhalten
- ▶ **Fussabdruck:** Fussabdruck der Überbauung verändert sich bei einer Entwicklung in die Höhe nicht

Preisgünstigen Wohnraum fördern



- **Gestaltungsplanpflichtgebiete:**
Mehrausnützungen in GP- Pflichtgebieten muss mind. 40 % preisgünstiger Wohnraum erstellt werden
- **Sihlbogen Gattikon:**
Sicherung von mind. 40 % preisgünstiger Wohnraum der realisierten Wohnfläche
- **Sonderbauvorschriften:**
Erhöhung zulässige AZ max. 10 % für preisgünstige Wohnungen (mind. 3 Wohnungen)



Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Die neue BZO enthält Vorschriften zu:

- ▶ Gestaltung Vorgärten
- ▶ Pflicht zum Baumerhalt bzw. Fällungsbewilligung
- ▶ Baumförderung / Baupflanzpflicht
- ▶ Grünflächenziffer: Festlegung zonenspezifischer Mindestanteil an Grünflächen
- ▶ Begrünung von Flachdächern

Vorgärten erhalten / herrichten

- ▶ Strassenabstand (i.d.R. 6 m) / Baulinienbereich ist grundsätzlich als begrünter Vorgarten herzurichten
- ▶ Hauszugänge, Garagenzufahrten, Parkplätze, Containerabstellplätze usw. dürfen diesen Bereich bis zur Hälfte beanspruchen





Bäume nach Möglichkeit erhalten

Neue BZO-Bestimmungen

Fällbewilligung:

Bäume mit Stammumfang grösser 100 cm

- ▶ Kriterienkatalog; (BZO-Bestimmung)
- ▶ Ersatzpflanzung, wenn Grundstücksnutzung nicht übermässig erschwert

Pflanzpflicht:

Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten pro 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 mittel- bis grosskroniger Baum. Bestehende Bäume können angerechnet werden.



Dachbegrünung / Grünflächenziffer

Neue BZO-Bestimmungen

Dachbegrünung:

Nicht begehbare Teile der Flachdächer sind nach ökologischen Kriterien zu begrünen; unter PV-Anlagen kann auf eine Begrünung verzichtet werden

Grünflächenziffer:

Zonenspezifische Festlegung mind. Grünflächenanteil
(35 – 50 %)



Neue Quartiererhaltungszonen (QEZ)



- QEZ «Mythenstrasse» und «Bürgerstrasse» bezwecken Erhalt und die zeitgemässe Weiterentwicklung bestehender Quartierstrukturen
- Die QEZ «Perlatti-Siedlung» besteht bereits heute -> erhalten

Quartiererhaltungszone «Mythenstrasse»



- ▶ Quartierprägende Strukturen erhalten: Geschossigkeit, Fussabdruck, Garten
- ▶ Nutzungsmass wird gegenüber WG3 leicht erhöht wegen Bestand (Flexibilisierung)



Quartiererhaltungszone «Bürgerstrasse»

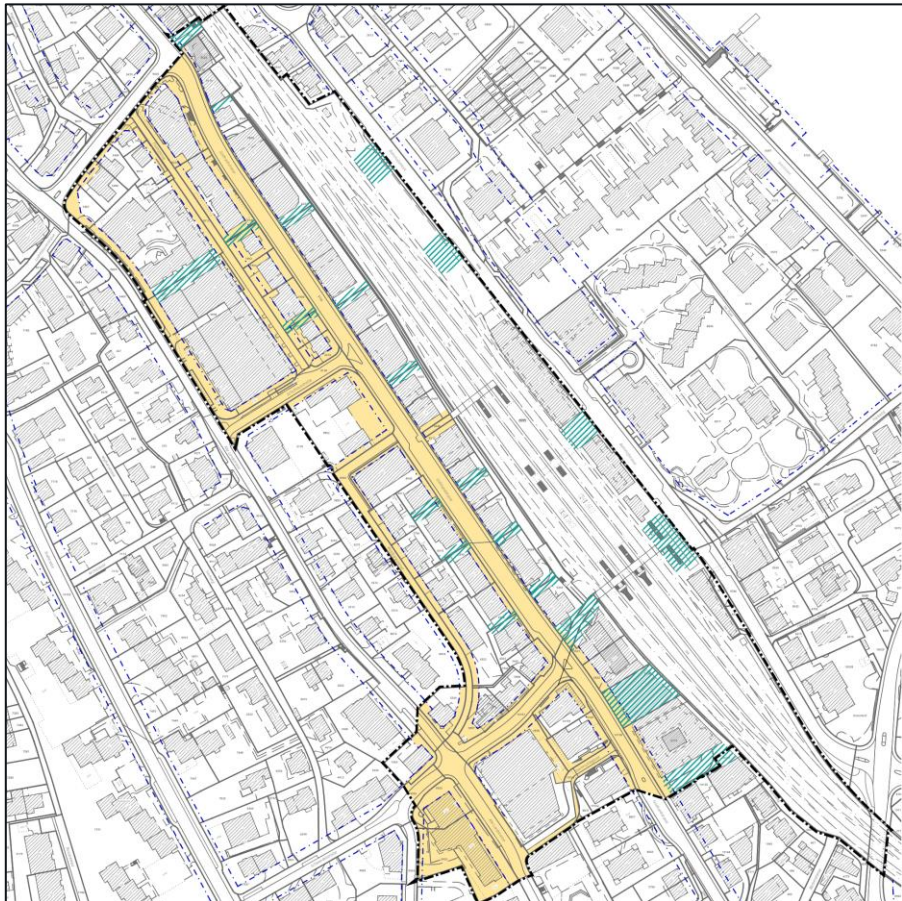


- ▶ Bezweckt Erhalt und Weiterentwicklung von drei gebäudegruppen mit ähnlicher Bautypologie; ergänzende Festlegungen zum Bauen im Uferbereich.
- ▶ Bestand darf ungeachtet Grundmasse umgenutzt, umgebaut und einmalig um max. 10 % Gebäudevolumen erweitert werden.



Zentrum stärken

Die neue BZO legt verbindliche Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des Zentrums fest:



Sichtachsen: Sichtbezüge zum See bleiben erhalten

Grenzbau: Nur für anrechenbare Untergeschosse und die beiden ersten Vollgeschosse mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft zulässig

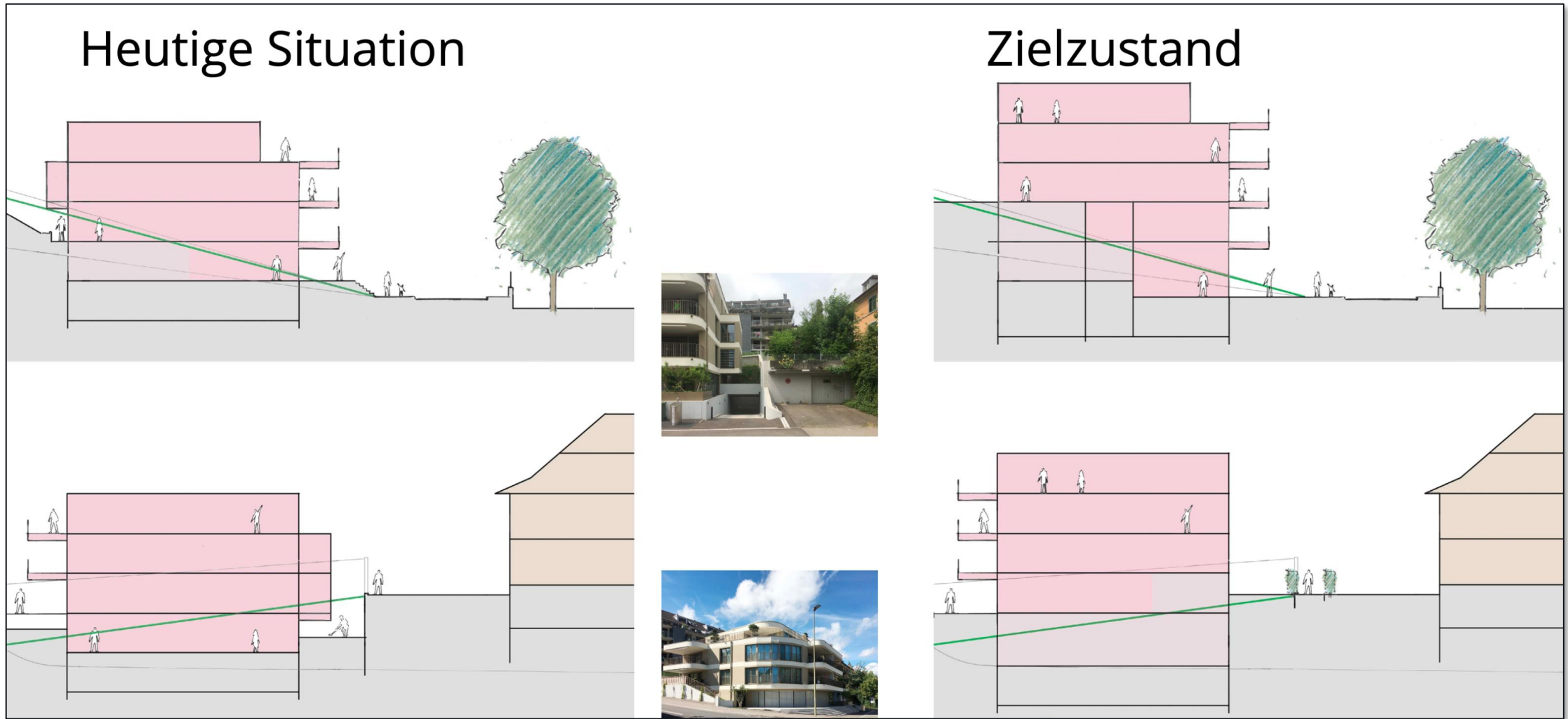
Nutzungsmass: Weiterhin ist keine Ausnützungsziffer vorgegeben

Gemischte Nutzung: Min. 30 % Gewerbe / max. 70 % Wohnen

Zugangsgeschosse: Kundenorientierte bzw. -intensive Nutzungen

Gemeinschaftsflächen: Dürfen auf den Dachflächen angeordnet werden

Entwicklungsleitbild Zentrum



Entwicklungsgebiet Sihlbogen Gattikon



Ziel: Mischgebiet Wohnen und Arbeiten

Gewerbeanteil: Mindestens 30 % der realisierten Gesamtnutzfläche

Nutzungsichte: Fünfgeschossige Wohnzone mit Gewerbe (WG5) und Gestaltungsplanpflicht

Städtebau: Bezug zur industriellen Vergangenheit, hohe Wohn-, Nutzungs- und Freiraumqualität

Preisgünstiger Wohnraum: Mindestens 40 % der realisierten Wohnnutzfläche

Weitere Änderungen

Die neue BZO enthält weitere Änderungen bezüglich:

- ▶ Harmonisierung der Baubegriffe
- ▶ Fahrzeugabstellplätze
- ▶ Umgang mit Naturgefahren
- ▶ Flexibilisierung bei Verzicht auf ein anrechenbares Untergeschoss
- ▶ Geringfügige Anpassungen der bestehenden Sonderbauvorschriften für Neubauten

Politische Einschätzung der Vorlage

- ▶ Die revidierte BZO ist auf künftige Herausforderungen ausgerichtet.
- ▶ Sie setzt die räumlichen und politischen Leitlinien, wie sie im kommunalen Richtplan und in der Gemeindeordnung festgehalten sind, zweckmässig um.
- ▶ Nachhaltigkeit: Positive Akzente für soziale Entwicklung; zahlreiche ökolog. Verbesserungen; ökonomisch überwiegen positive Aspekte ➡ Es bestehen auch Zielkonflikte, Vollzug muss zielgerichtet erfolgen.

Antrag



**Der Gemeinderat und die Hochbaukommission
beantragen den Stimmberechtigten, die Revision der
Bau- und Zonenordnung festzusetzen.**

Ausblick

- ▶ Urnenabstimmung am 14. Juni 2026 – Festsetzung (mit negativer Vorwirkung; alte und neue BZO müssen eingehalten werden)
- ▶ Kantonale Genehmigung – frühestens Herbst/Winter 2026
- ▶ Publikation mit Rechtsmittelmöglichkeiten (30 Tage)
- ▶ Sofern keine Rechtsmittel ergriffen werden, folgt Inkraftsetzung der BZO – ca. Januar / Februar 2027

Fragen und Diskussion



**Vielen Dank für Ihr Interesse
und die Teilnahme.**